

S A T Z U N G
des Vereins
„SAMARITAN INTERNATIONAL e.V.“
(Revision November 2020)

§ 1 Name, Sitz, Erkennungszeichen, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „SAMARITAN INTERNATIONAL e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Bundesgeschäftsstelle des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. in Köln.
- (3) Erkennungszeichen ist ein lang gezogenes „S“ in einem durchbrochenen gelben Kreuz (Samariter-Kreuz), verbunden mit dem Namen „SAMARITAN INTERNATIONAL e.V.“ in gelber Schrift und einem gelben Sternenhalkkranz auf blauem Grund.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe des Vereins ist

1. Hilfe bei Gründung und Aufbau von gemeinnützigen Samariter-Organisationen außerhalb der Sitzstaaten der Mitglieder,
2. Zusammenarbeit mit den Samariter-Organisationen hinsichtlich der
 - Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung,
 - Förderung der ehrenamtlichen Arbeit,
 - Verhütung von Krankheiten und Linderung von Leiden,
 - Weiterentwicklung aller Zweige der sozialen Arbeit der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitswesens,
3. Durchführen von Hilfsmaßnahmen für die Opfer von Naturkatastrophen, Krisen und anderen Massennotständen,
4. Koordinierung der Maßnahmen der nationalen Samariter-Organisationen, insbesondere bei Naturkatastrophen und Massennotständen für die Opfer der Katastrophen und für Flüchtlinge,
5. Ausbildung von Mitarbeitern der nationalen Samariter-Organisationen,
6. Vertretung der Mitglieder gegenüber internationalen Institutionen.

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten; ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins entstehen. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen – auch pauschal – gewährt werden. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede Nichtregierungsorganisation erwerben, die die Werte des Vereins teilt und
 1. sich als eine am Gemeinwohl orientierte und nicht am Gewinn ausgerichtete neutrale Nichtregierungsorganisation, die sich unter Beteiligung vieler Bürgerinnen und Bürger als Mitglieder, Freiwillige und Förderer in sozialen Dienstleistungen, Katastrophen- und Bevölkerungsschutz oder der Ersten Hilfe betätigt,
 2. die eine demokratisch verfasste Mitgliederorganisation unter Anerkennung der Gleichberechtigung aller natürlichen Personen,
 3. in deren Statuten die ausschließlich Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel des Verbandes für den Verbandszweck festgelegt und die Gewinnerzielung zugunsten ihrer Mitglieder oder Mitarbeiter ebenso wie unverhältnismäßig hohe Vergütungen ausgeschlossen sind,
 4. in deren Statuten das Namensrecht von „SAMARITAN INTERNATIONAL“ sowie seiner Mitglieder gemäß § 8 dieser Satzung ausdrücklich anerkannt wird,
 5. die mehr als drei Jahre eine eigene Rechtspersönlichkeit hat,
 6. deren Mitgliedschaft bei Vorhandensein zustimmungsberechtigter Mitglieder spätestens eine Woche vor der Präsidiumssitzung, in der über die Aufnahme Beschluss gefasst werden soll, von allen zustimmungsberechtigten Mitgliedern befürwortet wird; zustimmungsberechtigt ist jedes Mitglied im Land des potentiellen Neumitglieds, das bereits vor dem 1.1.2016 dem Verein beigetreten war.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte persönlich oder durch Beauftragte aus.

- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an das Präsidium zu richten, das neben seinem Statut eine Darstellung seiner bisherigen sowie der geplanten Tätigkeiten umfassen muss.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Durch Beschluss des Beirates kann ein ordentliches Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge oder die Übersendung der für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages notwendigen Unterlagen unterlässt.
- (3) Auf Vorschlag des Präsidiums kann durch Beschluss des Beirates ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nicht mehr die Aufnahmevoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 erfüllt.
- (4) Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Beirates ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Den Antrag kann jedes ordentliche Mitglied stellen.

§ 7 Assoziierte Mitglieder

Als assoziierte Mitglieder können dem Verein Verbände beitreten, die einzelne Satzungsziele des Vereins auf internationaler Ebene unterstützen. Mit jedem assoziierten Mitglied wird eine Vereinbarung über die jeweilige Zusammenarbeit abgeschlossen.

§ 8 Namensrecht

- (1) Für die Dauer der Mitgliedschaft gemäß § 4 und § 5 haben die Mitgliedsorganisationen das Recht, das Erkennungszeichen gemäß § 1 Abs. 3 oder Teile desselben sowie das Wort „Samariter“ in der jeweiligen Landessprache zusammen mit einem den

nationalen Wirkungskreis der Organisation deutlich machenden Zusatz als Vereinsnamen bzw. –erkennungszeichen zu nutzen. Die Nutzung dieses Namensrechts steht den Mitgliedern – mit Ausnahme der Gründungsmitglieder – nur zu, wenn zu ihren Statuten das originäre Namensrecht von „SAMARITAN INTERNATIONAL e.V.“ sowie die Beschränkung der eingeräumten Namensnutzung gemäß Satz 1 ausdrücklich anerkannt wird.

- (2) Bei Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss verliert das Mitglied – mit Ausnahme der Gründungsmitglieder – bzw. die anerkannte Samariter-Organisation das Recht, das Vereinserkennungszeichen, das vom Emblem einer verbleibenden Mitgliedsorganisation abgeleitet ist. Ein etwa neugewählter Name muss sich von den Namen der verbleibenden Mitglieder deutlich unterscheiden. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (3) Namensrechtliche, markenrechtliche sowie wettbewerbliche Ansprüche gegenüber Dritten werden ausschließlich vom Verein verfolgt. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht-, Namens- und Markenrecht dem Verein anzuzeigen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Beirat (als Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB),
2. das Präsidium (als Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
3. der Revisor.

§ 10 Beirat

- (1) Eine ordentliche Beiratssitzung ist vom Präsidium jeweils im Abstand von zwei Jahren einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Beiratssitzung muss durch das Präsidium einberufen werden:
 1. wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung dem obersten Vereinsorgans zu unterbreiten,
 2. wenn die Berufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Präsidium verlangt wird.
- (3) Der Beirat ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Präsidiums;
 2. Genehmigung des vom Generalsekretariats aufgestellten und vom Präsidium beschlossenen Wirtschaftsplans;
 3. Festsetzung der Höhe bzw. des Berechnungsmodus des Mitgliedsjahresbeitrages;
 4. Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage;
 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und des Revisors;

6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;
 7. die allgemeinen Grundsätze und Richtlinien des Vereins festzulegen und über die vorliegenden Anträge zu entscheiden.
- (4) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
1. Den Vertretern der ordentlichen Mitglieder und
 2. Dem Revisor.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied entsendet einen stimmberechtigten Vertreter in den Beirat. Hat ein Verband mehr als 50.000 Mitglieder, so erhöhen sich seine Stimmrechte auf insgesamt zwei, hat er mehr als 150.000 Mitglieder, so erhöhen sich seine Stimmrechte auf insgesamt drei, hat er mehr als 500.000 Mitglieder, so erhöhen sich seine Stimmrechte auf insgesamt vier, hat er mehr als eine Million Mitglieder, erhöhen sich seiner Stimmrechte auf fünf. Der Revisor hat kein Stimmrecht.
- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmrechte vertreten ist.
- (7) Die Einladung zum Beirat hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich, unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen zu erfolgen.
- (8) Anträge an den Beirat können gestellt werden:
1. vom Präsidium,
 2. vom Revisor,
 3. von ordentlichen Mitgliedern.

Anträge müssen dem Präsidium acht Wochen vor der Beiratssitzung vorliegen. Initiativanträge bedürfen der Unterschrift der Vertreter von mindestens einem Drittel aller Stimmrechte.

- (9) Die Sitzungen des Beirates werden durch den Präsidenten geleitet.
- (10) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; die nicht in der Versammlung erschienenen Mitglieder können ihre Zustimmung innerhalb eines Monats nach Abstimmung schriftlich gegenüber dem Präsidium erklären. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Mitglieder werden über Beschlüsse im Umlaufverfahren fernmündlich, elektronisch, per Fax oder per Post informiert. Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch, per Fax oder per Post. In den Fällen des § 10 Abs. 3 Nr. 5 und 6 sind Beschlüsse im Umlaufverfahren zulässig.
- (11) Bei Wahlen gilt der derjenige von mehreren Kandidaten gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten

Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Präsidenten zu ziehende Los.

- (12) Die Sitzungen des Beirates können als Versammlung aller Mitgliedervertreter gemäß Abs. 4 an einem gemeinsamen Versammlungsort oder in einer gemeinsamen Telefonkonferenz oder in einer gemeinsamen Webkonferenz (internetgestützte Ton-/Bildübertragung oder in Kombination der vorgenannten Versammlungstechniken durchgeführt werden.

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins in eigener Initiative nach den Beschlüssen des Beirats im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel vor.
- (2) Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und bis zu zehn Vizepräsidenten. Es wird aus dem Kreis des Beirats für fünf Jahre gewählt. Der zu wählende Präsident muss nicht Mitglied eines Vorstands eines ordentlichen Mitglieds sein; insofern besteht keine Beschränkung bei der Herkunft der wählbaren Person.
- (3) Das Präsidium hat insbesondere:
1. die Einrichtungen und das Vermögen des Vereins zu verwalten,
 2. Geschäfts- und Finanzberichte auf den Beiratssitzungen zu erstatten,
 3. für die gute Zusammenarbeit der Mitglieder zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
 4. für eine Abstimmung von internationalen Hilfsmaßnahmen der Mitglieder zu sorgen,
 5. gemeinsame Hilfsmaßnahmen bei Notständen nationalen Ausmaßes zu initiieren,
 6. für die Einhaltung der Satzung eintreten,
 7. den Verein zu vertreten, Verträge abzuschließen und hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der Präsidiumsmitglieder vertreten.

- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Sitzungen, die mindestens jährlich stattfinden. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Mit schriftlicher oder elektronischer Vollmacht durch einen Organvertreter des Mitglieds kann das Mitglied seine Stimmrechte auf eine andere Person übertragen. Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Mitglieder werden über Beschlüsse im Umlaufverfahren fernmündlich, elektronisch, per Fax oder per Post informiert. Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch, per Fax oder per Post.

- (6) Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden für fünf Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Präsidiums bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Aufnahme der Tätigkeit des neu gewählten Präsidiums im Amt.
- (7) Die gewählten Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.
- (8) Zur Führung der laufenden Geschäfte bestellt das Präsidium einen Generalsekretär. Er nimmt an den Sitzungen des Präsidiums sowie des Beirates mit beratender Stimme teil.

§ 12 Revisor

- (1) Er ist Kontrollorgan für die Vermögensverwaltung des Vereins. Er darf keinem Exekutivorgan angehören.
- (2) Zu den Aufgaben des Revisors gehören insbesondere die
 1. Prüfung der Jahresabschlussrechnung,
 2. Prüfung der Kassenvorgänge und Belege der Jahresrechnung,
 3. Prüfung der Kassen, auch unangemeldet und unvermutet,
 4. im Auftrage des Präsidiums die Mitgliedervoraussetzung gemäß § 4 zu prüfen.
- (3) Der Revisor ist bei seiner Arbeit unabhängig und an Weisungen hinsichtlich Umfang, Art und Weise oder Ergebnissen der Prüfung nicht gebunden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse des Beirates, des Präsidiums sowie des Revisors sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften zu der Sitzung des Beirates sowie des Präsidiums sind vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Geschäftssprachen

Die Geschäftssprachen des Vereins sind Deutsch und Englisch.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine inländische steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke der ordentlichen Mitglieder zu verwenden hat.